



# Amtsblatt

für die Stadt Ahaus



8. Jahrgang	2. Oktober 2019	Nummer 18/2019
-------------	-----------------	----------------

<b>Datum:</b>	<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
19.08.2019	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Wüllen	2 - 3
18.09.2019	Öffentliche Zustellung	4
23.09.2019	Widerspruch und Einwilligung bei Meldedatenübermittlungen	5
24.09.2019	Bekanntmachung Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Ahaus vom 24.09.2019	6 - 12
26.09.2019	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Ahaus	13 - 14
30.09.2019	Ausschreibung von Pachtflächen Zweckverband Industriepark A31 Legden Ahaus	15 - 16
30.09.2019	Ausschreibung von Pachtflächen Stadt Ahaus	17 - 19
01.10.2019	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 58. öffentlichen/nicht-öffentlichen Sitzung des Rates am Mittwoch, 9. Oktober 2019, 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Raum Nr. 115	20 - 21

**Herausgeber:**

Die Bürgermeisterin der Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Telefon: 02561/72-114, Fax: 02561/72-81-114, E-Mail: [amtsblatt@ahaus.de](mailto:amtsblatt@ahaus.de), Internet: [www.ahaus.de](http://www.ahaus.de)

**Erscheinungsweise:**

nach Bedarf

**Bezug:**

- Das Amtsblatt liegt im Rathausfoyer der Stadt Ahaus zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Eine Einzellieferung per Post erfolgt durch die Stadtverwaltung, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus.
- Ein laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen Entrichtung einer Bezugsgebühr von 25,00 Euro incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, E-Mail: [amtsblatt@ahaus.de](mailto:amtsblatt@ahaus.de) zu richten.
- Das Amtsblatt kann zusätzlich im Internet unter [www.ahaus.de](http://www.ahaus.de) abgerufen werden.

## **Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Wüllen**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Wüllen , Flur 14 , Flurstück 46.

Als Grenznachbar ist das in Ahaus-Wüllen in Barle gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Wüllen, Flur 14, Flurstück 45 (Graben) von der Teilungsvermessung betroffen. Es ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Fläche werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 13.08.2019 zur Geschäftsbuchnummer 19-284-T in der Zeit

**vom 7. Oktober 2019 bis 11. November 2019**

in der

**Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure  
Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf  
Dipl.-Ing. Reinhard Möllers  
Stadtwall 12  
48683 Ahaus**

während der nachstehenden Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:30 Uhr, 14:00 bis 16:00 sowie  
Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02561 / 9170730 erfolgen.

### Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Stadtwall 12, 48683 Ahaus zu erheben.

### Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ahaus, 19.08.2019

**gez.** Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

## Öffentliche Zustellung

Herrn Cristiano Henrique Inojoza

letzte hier bekannte Anschrift: Rua Nossa Senhora do Carmo 53 in Recife / Brasilien

kann ein Schriftstück der Stadt Ahaus, Fachbereich Jugend vom 18.09.2019 – Aktenzeichen: 51.01.01487 – nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich bei der Stadt Ahaus, Fachbereich Jugend, Zimmer 39, abzuholen.

Anschrift:

Stadt Ahaus, Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Jugend  
Rathausplatz 1  
48683 Ahaus

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Ahaus, den 18.09.2019

**gez.** Karola Voß  
Bürgermeisterin

## Widerspruch und Einwilligung bei Meldedatenübermittlungen

Die Meldebehörde übermittelt im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Meldedaten an Behörden und an Dritte.

Einzelnen Datenübermittlungen kann der oder die Betroffene widersprechen. Hierbei handelt es sich um folgende Fälle:

- Datenweitergabe an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen zum Zwecke der Wahlwerbung (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG),
- Datenweitergabe an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk zu Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG),
- Datenweitergabe an Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressverzeichnissen in Buchform (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG),
- Datenweitergabe an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Zusendung von Informationsmaterial an deutsche Staatsangehörige, die im nächsten Jahr volljährig werden (§ 36 Abs. 2 BMG und § 58c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz),
- Datenweitergabe an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, wenn der oder die Betroffene nicht derselben Religionsgesellschaft wie der Familienangehörige oder keiner Religionsgesellschaft angehört, soweit die Daten nicht für Zwecke des Steuererhebungsrechtes der jeweiligen Religionsgesellschaft benötigt werden (§ 42 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 2 BMG)

In den nachfolgenden Fällen darf eine Datenübermittlung nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen erfolgen (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BMG):

- zum Zwecke der Werbung
- zum Zwecke des Adresshandels

Der Widerspruch oder die Einwilligung ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerservice der Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus zu erklären. Die Erklärung gilt solange, bis sie gegenüber der Meldebehörde zurückgenommen wird.

Ahaus, 23. September 2019

**gez.** Karola Voß  
Bürgermeisterin

Der Rat der Stadt Ahaus hat am 10.09.2019 für die Durchführung der in § 59 Abs. 3, 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2019 (GV NRW S. 202), enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

### **§ 1** **Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Ahaus unterhält nach § 101 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung mit der Bezeichnung „Fachbereich Rechnungsprüfung“.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Ahaus.

### **§ 2** **Rechtliche Stellung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte(r) der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) In ihrer Tätigkeit ist die Rechnungsprüfung unabhängig, frei von fachlichen Weisungen, eigenverantwortlich und ergebnisoffen. Sie strebt eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit mit der Verwaltung an.
- (5) Die Rechnungsprüfung folgt im Rahmen von Gesetz und Recht dem Grundsatz wirtschaftlichen Handelns. Die Prüfung wird unter Risikogesichtspunkten am Kosten-Nutzen-Verhältnis ausgerichtet.

### **§ 3** **Organisation, Bestellung und Abberufung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leiterin bzw. dem Leiter sowie den Prüferinnen und Prüfern.
- (2) Die Leiterin bzw. der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer werden vom Rat bestellt und abberufen. Bestellung und Abberufung erfolgen nach Maßgabe des § 101 Abs. 4 und 5 GO NRW.
- (3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- (4) Die Leiterin bzw. Leiter ist Vorgesetzte(r) der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung. Sie bzw. er weist den Prüferinnen bzw. den Prüfern die Prüfungsaufgaben zu. Neben den Prüferinnen bzw. Prüfern trägt sie bzw. er die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung der Prüfungsgeschäfte.

## **§ 4 Gesetzliche Aufgaben**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende durch Gesetz (GO NRW, Korruptionsbekämpfungsgesetz) übertragene Pflichtaufgaben:
1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadt (§ 102 GO NRW),
  2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
  3. die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes bzw. des Beteiligungsberichtes gem. § 117 GO NRW,
  4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
  5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
  6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
  7. die Prüfung von Vergaben,
  8. die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz,
  9. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems

## **§ 5 Übertragene Aufgaben**

- (1) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 104 Abs. 2 und 3 GO NRW:
1. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen, sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
  2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung),
  3. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
  4. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
  5. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle), soweit der Leiter bzw. die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung dies aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich hält, im Übrigen ab einer Anordnungssumme von 2.500 EUR,
  6. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
  7. die Prüfung der Kostenrechnung und der Gebührenbedarfsberechnung der kostenrechnenden Einrichtungen,
  8. die Prüfung der Einweisung der Bediensteten in die Besoldungs- und Entgeltgruppen, der Festsetzung des Dienstalters und Ruhegehaltdienstalters – vor Abgang von Bescheiden,
  9. gutachtliche Stellungnahmen zur Verfahrensregelung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art, sowie zum Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung,
  10. die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten,
  11. die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen gemäß § 13 KomHVO,

- 12. die Prüfung von Vorräten und Vermögensbeständen,
  - 13. Berichterstattung gegenüber dem Haupt- und Finanzausschuss zu Beginn eines jeden Jahres über die nicht ausgeführten Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses bzw. des Rates,
  - 14. die Prüfung der Verwendung städtischer Zuschüsse und sonstiger geldlicher Zuwendungen an Dritte
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung prüft die Jahresabschlüsse der Zweckverbände, an denen die Stadt Ahaus beteiligt ist, sowie des Vereins Bildungsforum e.V. Ahaus, sofern die Zweckverbandsversammlung nicht Anderes beschlossen hat.
- (3) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leiterin bzw. der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.
- (4) Der örtlichen Rechnungsprüfung wird die Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention in der Stadtverwaltung (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit von Verwaltungshandeln zur Verhinderung und Vermeidung unrechtmäßiger Handlungen), sowie die Beratung und Unterstützung der Verwaltung bei der Korruptionsbekämpfung und -prävention übertragen. Die Leiterin bzw. der Leiter übernimmt die Funktion der/des Antikorruptionsbeauftragten.

## **§ 6 Prüfaufträge**

- (1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann innerhalb seines bzw. ihres Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 104 Abs. 4 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen.

## **§ 7 Befugnisse**

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 104 Abs. 1 bis 4 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich gemäß § 104 Abs. 6 GO NRW mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.



- (4) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (5) Zur Prüfung von Auftragsvergaben sind der örtlichen Rechnungsprüfung die Vergabeunterlagen einschließlich der Aufforderungen zur Abgabe der Angebote und einschließlich der nicht berücksichtigten Angebote vor der Auftragserteilung rechtzeitig vollständig vorzulegen. Sofern über die Vergabe ein Ausschuss oder der Rat zu beraten und/oder zu entscheiden hat, ist der örtlichen Rechnungsprüfung die Beschlussvorlage der Verwaltung vorzulegen, und zwar vor der Zuleitung an das Beratungs-/ Beschlussgremium; etwaige Beanstandungen sind dem Gremium zuzuleiten.
- (6) Die/der Leiter(in) und die Prüfer(innen) der örtlichen Rechnungsprüfung weisen sich durch einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis aus.
- (7) Die/der Leiter(in) der örtlichen Rechnungsprüfung und die Prüfer(innen) sind berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen.

## **§ 8**

### **Informationspflicht der Verwaltung und Betriebe**

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften, Beschlüsse und Verfügungen sowie alle bei sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Beschlussvorlagen, Stellenpläne, Dienstanweisungen, Satzungen, Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), auf Anforderung zugänglich zu machen.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält auf Anforderung die Tagesordnungen, die Beschlussvorlagen (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für die vergleichbaren Gremien der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Kreis, Gemeindeprüfungsanstalt, Sozialversicherungsträger, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer usw.) unverzüglich und vollständig zuzuleiten.
- (4) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Bilanzen, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vorzulegen.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens (einschließlich der Einrichtung von Zahlstellen und der Bereitstellung von Handvorschüssen) vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung äußern kann. Ihr sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von allen Unregelmäßigkeiten oder dergleichen, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten. Das Gleiche gilt bei allen Verlusten durch Diebstahl, Beraubung, Brand usw. sowie bei Kassenfehlbeträgen. Die Mitteilungspflicht obliegt der Leiterin bzw. dem Leiter der betreffenden Organisationseinheit, bzw. bei eigener Betroffenheit der jeweiligen Vertretung.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten. Außerdem sind ihr die Namen der Bediensteten bekannt zu geben, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

## **§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses sind in § 59 Abs. 3 und 4, § 92 Abs. 3 und 4 und § 102, § 105 Abs. 6, § 116 Abs. 9 GO NRW und in dieser Rechnungsprüfungsordnung festgelegt.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Ahaus entsprechend. An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen neben dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Kämmerer/Kämmerin und die/der Leiter(in) der örtlichen Rechnungsprüfung teil. Auf Anordnung des Ausschusses oder des Bürgermeisters können auch andere Bedienstete, auf Anordnung der/des Leiters(in) der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfer(innen) hinzugezogen werden.
- (4) Die/der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist von der/vom Leiter(in) der örtlichen Rechnungsprüfung über alle wichtigen Prüfungsangelegenheiten zu informieren; sie/er hat das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung legt Berichte über wichtige Prüfungen, über alle Prüfungen die es in besonderem Auftrag des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin durchgeführt hat, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vor. Sie sind gemeinsam mit der Stellungnahme des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in der nächsten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses zu beraten.

## **§ 10 Berichte und Prüfungsbemerkungen**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig, und zwar unter der Bezeichnung „Stadt Ahaus – Rechnungsprüfung“.
- (2) Für Prüfvermerke und Zeichen auf Belegen, in Kassenbüchern, Akten, usw. ist grüne Farbe zu verwenden.
- (3) Bei Prüfungen sollen die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten vorab über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass der Geschäftsablauf durch die Prüfung möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss der Prüfung soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (4) Zu Prüfberichten oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung ist gemäß Aufforderung fristgerecht Stellung zu nehmen. Soweit es sich um wesentliche Beanstandungen im Einzelfall oder um Prüfungsbemerkungen von allgemeiner Bedeutung handelt, ist die Stellungnahme von der Leiterin bzw. dem Leiter des Fachbereichs abzugeben – in wichtigen Fällen hat der zuständige Verwaltungsvorstand die Stellungnahme mitzuzeichnen.

## **§ 11 Unterrichtungspflicht**

- (1) Werden bei der Durchführung der Prüfung wesentliche Unregelmäßigkeiten, insbesondere Anhaltspunkte für Korruption festgestellt, so hat die örtliche Rechnungsprüfung durch seine Leiterin bzw. seinen Leiter unverzüglich die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung, ggf. in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft, Bericht zu erstatten.

- (2) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (3) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Die Antwort ist durch die Leitung der Abteilung, Stabsstelle oder des Geschäftsbereichs zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.

## **§ 12**

### **Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses**

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister leitet den von ihr bzw. von ihm bestätigten und vom Kämmerer aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht dem Rat gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW zur Feststellung zu. Der Jahresabschluss ist gem. § 102 Abs. 1 GO NRW durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen. Diese kann sich gem. § 104 Abs. 6 GO NRW mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung legt gem. § 59 Abs. 3 GO NRW dem Rechnungsprüfungsausschuss den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses nach vorheriger Durchsicht und ggf. ergänzender Stellungnahme zur Beratung vor.
- (3) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Bericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, gem. § 59 Abs. 4 GO NRW erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gem. § 59 Abs. 3 GO NRW zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.
- (5) Sofern ein Gesamtabschluss und ein Gesamtlagebericht aufgestellt werden, finden die Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

## **§ 13**

### **Sonstige Berichte**

- (1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, den zuständigen Verwaltungsvorständen und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
- (2) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von vorstandsbereichs- oder fachbereichsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 03.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 29.08.2008 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am 10.09.2019 beschlossene Rechnungsprüfungsordnung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13.10.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, 24.09.2019

**gez.** Karola Voß  
Bürgermeisterin

## **Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Ahaus**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Ahaus , Flur 37; 38 , Flurstück 308, 313, 315; 110, 113, 115.

Als Grenznachbar ist das in Ahaus im Gewerbegebiet Ahaus-Ost II gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Ahaus, Flur 38, Flurstück 38 (Graben) von der Teilungsvermessung betroffen. Es ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Fläche werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 25.09.2019 zur Geschäftsbuchnummer 19-297-T in der Zeit

**vom 07. Oktober.2019 bis 11. November 2019**

in der

**Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure  
Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf  
Dipl.-Ing. Reinhard Möllers  
Stadtwall 12  
48683 Ahaus**

während der nachstehenden Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:30 Uhr, 14:00 bis 16:40 sowie  
Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02561 / 9170730 erfolgen.

### Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Stadtwall 12, 48683 Ahaus zu erheben.

### Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ahaus, 26.09.2019

**gez.** Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Der Zweckverband Industriepark A 31 Legden Ahaus bietet zeitnah eine Ackerfläche zur Bewirtschaftung im Wege der Verpachtung an. Die Bewerbungsfrist endet mit dem 22. Oktober 2019.

Folgende Ackerfläche steht zur Verpachtung:

Lage: Lindert, Gemarkung Legden Flur 3 Flurstück 73;

Größe: 32.383 m<sup>2</sup>

- *Lageplan*

- *Luftbild*

#### **Wichtiger Hinweis:**

Die Verpachtung der o. g. Fläche erfolgt befristet für 3 Jahre und verlängert sich nicht automatisch.

#### **Vergabekriterien:**

1. Eine Verpachtung erfolgt nur an landwirtschaftliche Betrieb. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit gewerblichem Anteil (z. B. Biogaserzeugung) ist eine Verpflichtungserklärung erforderlich, dass die Pachtflächen ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dienen.
2. Der Pächter hat seinen Landwirtschaftsbetrieb nicht mehr als 10 Kilometer von der Pachtfläche entfernt.
3. Das wirtschaftlichste Angebot sieht der Zweckverband Industriepark A 31 Legden Ahaus in dem Angebot, welches nach folgender **Bewertungsmatrix** die höchste Punktzahl erreicht. Die mögliche Höchstpunktzahl beträgt 20 Punkte.

##### a) Preis

Zugrunde gelegt wird der sich aus dem Gebot ersichtlich gebotene Pachtpreis. Bezogen auf das höchste Gebot erhalten die weiteren Gebote prozentual gesehen die anteiligen Punkte differenziert linear verteilt.

Beispiel:

Höchstgebot je ha – 10 Punkte,

Mindestgebot 600,00 € je ha – 0 Punkte.

##### b) Entfernung zur Pachtfläche:

Der Zweckverband Industriepark A 31 Legden Ahaus als Verpächterin ist bei der Vergabe der Pachtflächen an einer räumlichen Nähe der Pachtflächen zum künftigen Pächter aus umweltrechtlichen Gründen gelegen.

Beispiel:

weniger als 1 km Entfernung zur Pachtfläche – 10 Punkte,  
weniger als 2 km Entfernung – 9 Punkte,  
weniger als 3 km Entfernung – 8 Punkte,  
weniger als 4 km Entfernung – 7 Punkte,  
weniger als 5 km Entfernung – 6 Punkte,  
weniger als 6 km Entfernung – 5 Punkte,  
weniger als 7 km Entfernung – 4 Punkte,  
weniger als 8 km Entfernung – 3 Punkte,  
weniger als 9 km Entfernung – 2 Punkte,  
weniger als 10 km Entfernung – 1 Punkt.

Angebote sind schriftlich im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot Pachtflächen Zweckverband – Bitte nicht öffnen!“ unter Angabe eines Preises pro ha bis zum 22.10.2019 abzugeben bei der

Stadt Ahaus  
FB Immobilienwirtschaft  
Rathausplatz 1  
48683 Ahaus

E-Mail s.Kellerhaus@ahaus.de  
Telefax 02561/72-81421

Eine abschließende Entscheidung über die Verpachtung trifft er Zweckverband Industriepark A 31 Legden Ahaus. Eine Verpflichtung des Zweckverbandes Industriepark A 31 Legden Ahaus zur Gebotsannahme besteht nicht.

Ahaus, 30.09.2019

**gez.** Karola Voß  
Verbandsvorsteherin



Die Stadt Ahaus bietet ab dem 01. Januar 2020 ökologische Ausgleichsflächen und Ackerflächen zur Bewirtschaftung im Wege der Verpachtung an. Die Bewerbungsfrist endet mit dem 22. Oktober 2019.

Folgende arrundierte ökologische Ausgleichsflächen stehen zur Verpachtung:

1. Flächen im Gerwing Esch, Gemarkung Alstätte Flur 2 Flurstücke 8, 9, 11 und 236;  
Größe zusammen: 90.405 m<sup>2</sup>  
- *Lageplan*  
- *Luftbild*
2. Flächen im Buddendiek, Gemarkung Wessum Flur 61 Flurstücke 4 und 5;  
Größe zusammen: 14.135 m<sup>2</sup>  
- *Lageplan*  
- *Luftbild*

Folgende Ackerflächen stehen zur Verpachtung:

3. Fläche im Drostenmeeken, Gemarkung Ottenstein Flur 1 Flurstück 242;  
Größe: 37.362 m<sup>2</sup>  
- *Lageplan*  
- *Luftbild*
4. Fläche im Schlattkämken, Gemarkung Ottenstein Flur 10 Flurstück 627  
Größe: 8.035 m<sup>2</sup>  
- *Lageplan*  
- *Luftbild*

**Wichtiger Hinweis:**

Die Verpachtung der o. g. Flächen erfolgt jeweils befristet für 5 Jahre und verlängert sich nicht automatisch.

## Vergabekriterien:

1. Eine Verpachtung erfolgt nur an landwirtschaftliche Betriebe. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit gewerblichem Anteil (z. B. Biogaserzeugung) ist eine Verpflichtungserklärung erforderlich, dass die Pachtflächen ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. **Für die Verpachtung der ökologischen Ausgleichsflächen gelten zudem gesonderte Bewirtschaftungsbeschränkungen.**
2. Der Pächter hat seinen Landwirtschaftsbetrieb nicht mehr als 10 Kilometer von der Pachtfläche entfernt.
3. Das wirtschaftlichste Angebot sieht die Stadt Ahaus in dem Angebot, welches nach folgender **Bewertungsmatrix** die höchste Punktzahl erreicht. Die mögliche Höchstpunktzahl beträgt 20 Punkte.

### a) Preis

Zugrunde gelegt wird der sich aus dem Gebot ersichtlich gebotene Pachtpreis. Bezogen auf das höchste Gebot erhalten die weiteren Gebote prozentual gesehen die anteiligen Punkte differenziert linear verteilt.

Beispiel:

Höchstgebot je ha – 10 Punkte,  
Mindestgebot 600,00 € je ha – 0 Punkte.

### b) Entfernung zur Pachtfläche:

Der Stadt Ahaus als Verpächterin ist bei der Vergabe der Pachtflächen an einer räumlichen Nähe der Pachtflächen zum künftigen Pächter aus umweltrechtlichen Gründen gelegen.

Beispiel:

weniger als 1 km Entfernung zur Pachtfläche – 10 Punkte,  
weniger als 2 km Entfernung – 9 Punkte,  
weniger als 3 km Entfernung – 8 Punkte,  
weniger als 4 km Entfernung – 7 Punkte,  
weniger als 5 km Entfernung – 6 Punkte,  
weniger als 6 km Entfernung – 5 Punkte,  
weniger als 7 km Entfernung – 4 Punkte,  
weniger als 8 km Entfernung – 3 Punkte,  
weniger als 9 km Entfernung – 2 Punkte,  
weniger als 10 km Entfernung – 1 Punkt.

Angebote sind jeweils schriftlich im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „**Angebot Pachtflächen Gerwing Esch, Buddendiek, Drostenmeeken oder Schlattkämken – Bitte nicht öffnen!**“ unter Angabe eines Preises pro ha bis zum 22.10.2019 abzugeben bei der

Stadt Ahaus  
FB Immobilienwirtschaft  
Rathausplatz 1  
48683 Ahaus

E-Mail [s.Kellerhaus@ahaus.de](mailto:s.Kellerhaus@ahaus.de)  
Telefax 02561/72-81421

Eine abschließende Entscheidung über die Verpachtung trifft der Fachbereich Immobilienwirtschaft der Stadt Ahaus. Eine Verpflichtung der Stadt Ahaus zur Gebotsannahme besteht nicht.

Ahaus, 30.09.2019

**gez.** Karola Voß  
Bürgermeisterin



## Öffentliche Bekanntmachung

### **58. öffentliche/nicht-öffentliche Sitzung des Rates**

am **Mittwoch, 09.10.2019, 19:00 Uhr**

im **Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Raum Nr. 115**

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentliche Sitzung**

- 1 Niederschrift über die 57. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 10.09.2019
- 2 Einwohner/innenfragestunde
- 3 Gleichstellungs- und Personalentwicklungsplan der Stadtverwaltung Ahaus
- 4 Neue Gebührensatzung des Standesamt Ahaus
- 5 Einbringung des Gesamtabschlusses 2017
- 6 Einbringung des Jahresabschlusses 2018
- 7 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe des 27.10.2019 als verkaufsoffener Sonntag aus Anlass der Veranstaltung "Alstätter Herbst" im Ortsteil Alstätte
- 8 Weiterentwicklung des städtischen Archives
- 9 Freiwillige Zuschüsse im sozialen Bereich
- 10 Projekt "Digital mobil im Alter"
- 11 Bauleitplanung
- 11.1 Erweiterung des Gewerbegebiets Wessum;  
Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans
- 12 Neugestaltung Dorfplatz Wessum
- 13 Endausbau der Stichstraße „Am Brinker Kreuz“

- 14 Endausbau der Stichstraße Wynn an der Straße "Am Kalkbruch"
- 15 Anregungen und Beschwerden
- 16 Fragen des Rates und Mitteilungen der Verwaltung

### **Nicht-öffentliche Sitzung**

- 1 Niederschrift über die 57. nicht-öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 10.09.2019
- 2 Vergaben
  - 2.1 Außenraumgestaltung Schulzentrum Vestert, Bauabschnitt 2: Lehrerparkplatz
  - 2.2 Außenraumgestaltung Schulzentrum Vestert, Bauabschnitt 3: Eingangshof einschl. Erneuerung von Grundleitungen
  - 2.3 Rahmenvereinbarung für die Laufzeit von 5 Jahren über die Tätigkeit des Totengräbers auf den städtischen Friedhöfen in Ahaus und Ahaus-Wessum sowie die Verpachtung des Blumenpavillons
- 3 Personalangelegenheiten
  - 3.1 Eingruppierung eines Fachbereichsleiters
  - 3.2 Beförderung eines Fachbereichsleiters
- 4 Antrag auf Entscheidung über einen gestundeten Grundstückskaufpreisteil
- 5 Fragen des Rates und Mitteilungen der Verwaltung

Ahaus, den 01.10.2019

**gez.** Karola Voß  
Bürgermeisterin